

## **Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See"**

---

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12. April 2012 folgende Satzung:

### **§ 1**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.08.10 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

### **§ 2**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf zwei Teilbereiche des Bebauungsplangebiets 101-2 wie folgt:

Teilbereich 1: Flurstück 10069 der Flur 297

Teilbereich 2 wird umgrenzt:

- Im Westen von der Westgrenze des Brassengeweges (Westgrenze der Flurstücke 10026, 10098, 10086 und 10094 der Flur 297);
- Im Norden von der Nordgrenze der Straße „Am Mittellandkanal“;
- Im Osten von der Ostgrenze des „Barschweges“ (Flurstück 10072 der Flur 297);
- Im Süden/Südosten vom Ufer des Barleber Sees

Die betreffenden Teilbereiche sind im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB und § 14 (1) Nr.2 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

## Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den **20. APR. 2012**

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



## Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB; des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

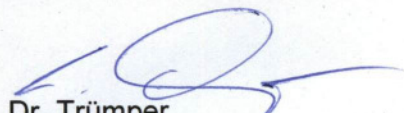
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V .m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008, Abl. Nr. 25 vom 21.08.2008, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

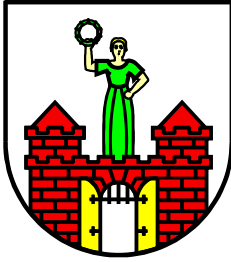
**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 101-2  
"Wochenendhausgebiet Barleber See"**

Magdeburg, den 20. APR. 2012



Dr. Trümper  
Oberbürgermeister





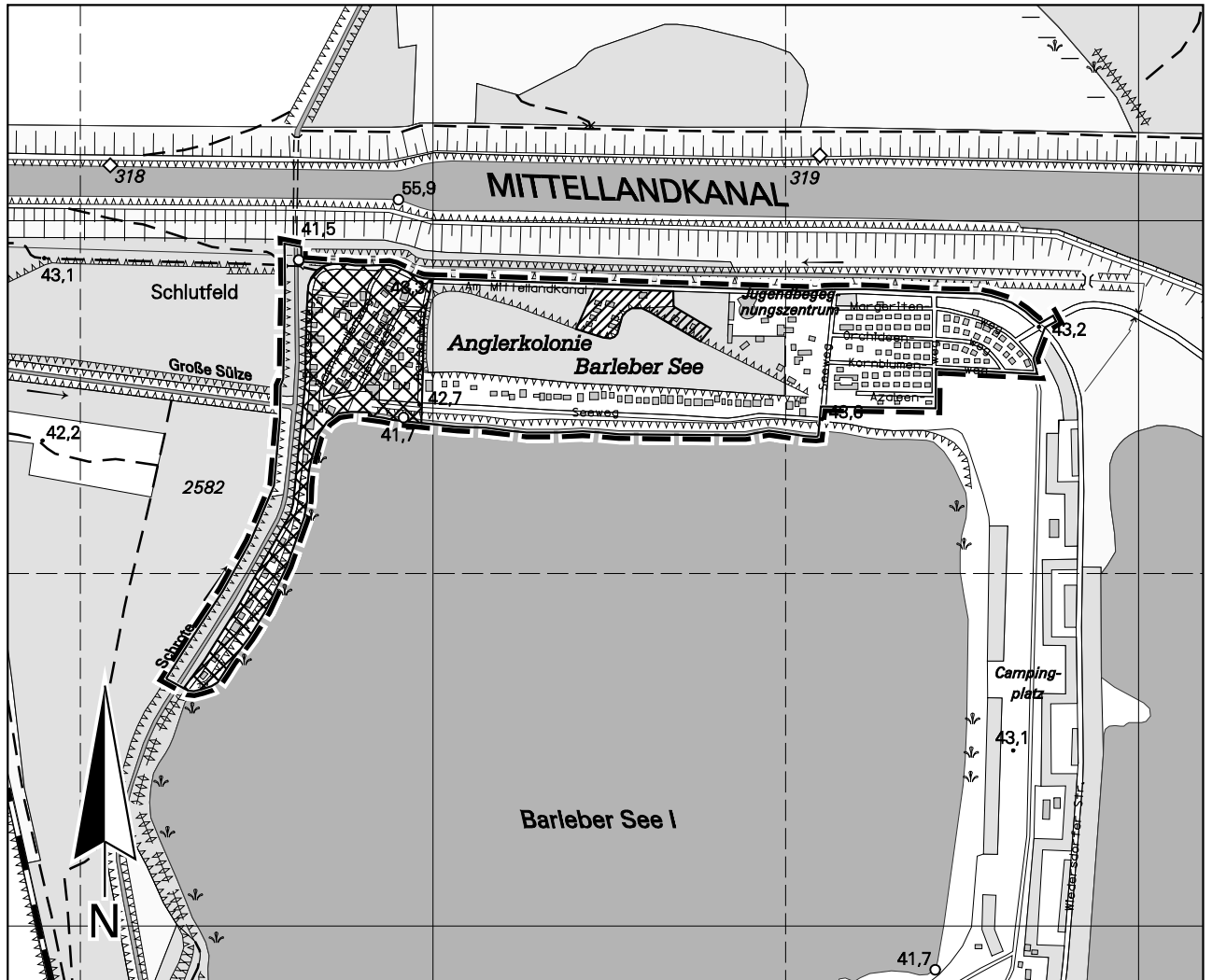
# Landeshauptstadt Magdeburg

## Lageplan zur Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 101 - 2

DS0045/12 Anlage 1

Bezeichnung: Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2012



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2



Teilbereich 1: Flurstück 10069 der Flur 297



Teilbereich 2 wird umgrenzt:

- im Westen von der Westgrenze des Brassenweges (Westgrenze der Flurstücke 10026, 10098, 10086 und 10094 der Flur 297);
- im Norden von der Nordgrenze der Straße "Am Mittellandkanal";
- im Osten von der Ostgrenze des "Barschweges" (Flurstück 10072 der Flur 297);
- im Süden/Südosten vom Ufer des Barleber Sees.